

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nr. 9 und Nr. 19: Verlängerung der Aussetzung der Prüfungen für das Jahr 2019

Vom 20. Juni 2019

### Inhalt

|    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Rechtsgrundlage .....   | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung.....   | 2 |
| 3. | Änderung der Anlage I Nr. 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM)..... | 2 |
| 4. | Änderung der Anlage I Nr. 19 Neuropsychologische Therapie .....                       | 2 |
| 5. | Bürokratiekostenermittlung .....  | 3 |
| 6. | Fazit .....   | 3 |

## **1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage des § 135 Abs. 1 S. 1 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V auch Anforderungen an Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie die erforderlichen Aufzeichnungen über die ärztliche Behandlung.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der G-BA hat mit Blick auf die Urteilsbegründung des LSG Berlin-Brandenburg vom 20. Juni 2018 zu seiner Entscheidung vom 9. Mai 2018 (Az.: L 7 KA 52/14) und den Ausführungen, dass die Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) und weitere damit verbundene Richtlinien des G-BA nicht mit § 299 SGB V (a. F.) vereinbar seien, mit Beschluss vom 19. Juli 2018 die in der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) geregelten Qualitätsprüfungen aufgrund von nicht pseudonymisierten Patientendaten (nämlich in Anlage I Nr. 2, Nr. 9 und Nr. 19) zunächst für das dritte und vierte Quartal 2018, mit weiteren Beschlüssen bis zum Ende des zweiten Quartals 2019 in Anlage I Nr. 9 und Nr. 19 ausgesetzt, mit der Begründung, dass eine Klarstellung des rechtlichen Umgangs mit pseudonymisierten Stichprobenprüfungen voraussichtlich erst zum 1. April 2019 erreicht werden könne.

Am 15. Mai 2019 hat das Bundessozialgericht (BSG) das Revisionsverfahren als unbegründet abgelehnt (Az: B 6 KA 27 18 B) und die Begründung des LSG Berlin-Brandenburg bestätigt, wonach die Notwendigkeit festgestellt wurde in den o.g. bestehenden Regelungen des G-BA eine Klarstellung zur Vereinbarkeit mit dem geltenden höherrangigen Recht des § 299 SGB V herzustellen.

## **3. Änderung der Anlage I Nr. 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM)**

Mit dem nunmehr vorliegenden Urteil des BSG vom 15. Mai 2019 und den entsprechenden Gründen hat der Unterausschuss Qualitätssicherung (UA QS) in seiner Sitzung am 5. Juni 2019 festgestellt, dass die entsprechend den Anforderungen zu überarbeitenden Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien für die Kernspintomographie (QBK-RL) frühestens zum Jahresende 2019 vorliegen werden. Daher bedarf es für die darauf bezugnehmende MVV-RL in Nr. 9 einer Verlängerung der Aussetzung für diesen Zeitraum:

„Abweichend von den Vorgaben des ersten Satzes findet im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 sowie im Jahr 2019 keine Qualitätsprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie statt. Dies gilt auch für Stichprobenprüfungen.“

Die Aussetzung der Qualitätsprüfungen erstreckt sich auch auf noch laufende Prüfverfahren, die sich auf vorhergehende Prüfquartale beziehen. Eine entsprechende Verarbeitung der bereits von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten angeforderten Daten auf der Grundlage der MVV-RL ist folglich einstweilig nicht mehr zulässig.

## **4. Änderung der Anlage I Nr. 19 Neuropsychologische Therapie**

Die Aussetzung der Qualitätsprüfungen auf der Grundlage der MVV-RL Anlage I Nr. 19 Neuropsychologische Therapie wird erneut verlängert. Damit kann eine zeitliche Kongruenz für den Zeitraum nach der Genehmigung der Neufassung der QP-Richtlinie durch das BMG, der Prüfung der Bezüge zur QP-RL und der Aussetzung der Stichprobenprüfungen in Anlage I Nr. 19 MVV-RL hergestellt werden. Mit der entsprechenden Änderung lautet in § 10 Qualitätssicherung Absatz 4 nunmehr wie folgt:

„Im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 sowie im Jahr 2019 findet keine Qualitätsprüfung auf der Grundlage dieser Richtlinie statt.“

Die Aussetzung der Qualitätsprüfungen erstreckt sich auch auf noch laufende Prüfverfahren, die sich auf vorhergehende Prüfquartale beziehen. Eine entsprechende Verarbeitung der bereits von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten angeforderten Daten auf der Grundlage der MVV-RL ist folglich einstweilig nicht mehr zulässig.

## **5. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **6. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2019 beschlossen, die in Nr. 9 und Nr. 19 MVV-RL vorgesehene Aussetzung zu verlängern

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 20. Juni 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken